



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 11

Mittwoch 27. Februar

2019

Inhaltsverzeichnis:

14. Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses
Neuburg-Schrobenhausen
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPK);

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG – sowie der
Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Vollzug der Wassergesetze; Versickern von Niederschlags-
wasser in das Grundwasser Baugebietes „Heinrichsheim
Mitte“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

14. Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 14. Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses
findet am

Donnerstag, 07.03.2019, um 17:00 Uhr

im Besprechungsraum 161 des Landratsamtes Neuburg-
Schrobenhausen 1. Stock, in Neuburg, Platz der Deutschen
Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In nichtöffentlicher Sitzung:

1. Personalangelegenheit
2. Verschiedenes und Anfragen

In öffentlicher Sitzung:

3. Demografiewandel bewältigen: Altersteilzeit für Tarifbe-
schäftigte. Aufstellen von Kriterien zur Bewilligung von
Altersteilzeitanträgen; Beratung und Beschlussfassung
(Referent: Frau Auer-Strobl)
4. Personalangelegenheit: Schaffung einer Planstelle mit
der Möglichkeit der Umwandlung der Leitungsstelle in
der Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbau) in eine Beam-
tenstelle (technischer Dienst) in der 4. QE; Beratung und
Beschlussfassung (Referent: Herr Reiß)
5. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für die kommunale
Herausforderung "Digitalisierung"; Beratung und
Beschlussfassung (Referent: Frau Auer-Strobl)
6. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für einen Sachbe-
arbeiter 2 b Umsatzsteuergesetz für das Sachgebiet 11 -
Finanzverwaltung; Beratung und Beschlussfassung
(Referent: Herr Hornauer)
7. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für 2,0 Stellen für
das Sachgebiet 12 – IuK-Technologie; IT-Betreuung für
die Landkreisbetriebe Beratung und Beschlussfassung
(Referent: Herr Geiger)

8. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für das Sachgebiet
13 – Hoch- und Tiefbau 0,5 Hausmeisterstelle; Beratung
und Beschlussfassung (Referent: Herr Laumer)

9. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für das Sachgebiet
13 – Hoch- und Tiefbau Straßenwärter; Beratung und
Beschlussfassung (Referent: Herr Laumer)

10. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für das Sachgebiet
22 – Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht Verkehrs-
wesen; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau
Rapp)

11. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für das Sachgebiet
30 – Bauamt; Beratung und Beschlussfassung (Referent:
Herr Eberl)

12. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für das Kreisrech-
nungsprüfungsamt; Beratung und Beschlussfassung
(Referent: Frau Auer-Strobl)

13. Kreishaushalt 2019: Stellenplanantrag für das Sachgebiet
32 Immissionsschutz, Wasserrecht, staatliches Abfall-
recht und Bodenschutzrecht; Beratung und Beschlussfas-
sung (Referent: Herr Schneider)

14. Kreishaushalt 2019: Beratung und Empfehlungsbe-
schluss des Stellenplans des Landkreises Neuburg-
Schrobenhausen; (Referent: Frau Auer-Strobl)

15. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 22.02.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Errichtung einer kurzstreckigen Verrohrung zur Sanierung der Brücke an der Schönesberger Straße im Ortsteil Klingsmoos durch die Gemeinde Königsmoos

Die Gemeinde Königsmoos plant die Sanierung der o.a. Brücke über den Scheidegraben um die Tragfähigkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr wieder ausreichend zu gestalten. Als vorübergehende Sanierung soll ein Fertigteil-Durchlass als Provisorium unter der Brücke und in die Sohle eingebunden werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, somit besteht keine UVP-Pflicht.

Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen

(<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/>
Amtliche-Bekanntmachungen)

Neuburg a.d. Donau, 21. Februar 2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Heinrich
Regierungsrätin

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG – sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zu Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg) erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist **nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.** Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Eine freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wurde mit Allgemeinverfügung vom 04.08.2016 genehmigt.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach

Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1 Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur zulässig sofern die Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

2.2.2 Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenen Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den

Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d.Donau, Zimmer 033 eingesehen werden.

Neuburg a.d.Donau, 25.02.2019

Corinna Heinrich
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Vollzug der Wassergesetze;

Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser aus der Erweiterung des Baugebietes „Heinrichsheim Mitte“ im Stadtteil Heinrichsheim durch die Stadt Neuburg a. d. Donau

Der Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 08.11.2018, Az. 320-642-1/6

der das oben genannte Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des Planes in der Zeit

vom 11.03.2019 bis 22.03.2019

in der Stadt Neuburg an der Donau im Amtsgebäude Harmonie, Zi.Nr. 202, 2. OG, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes hinterlegt.

(<http://www.neuburg-schrobenhausen.de/>
Amtliche-Bekanntmachungen)

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen Betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekannt gegeben wurde.

Neuburg an der Donau, 21.02.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister